

Satzung des Reit- und Fahrvereins Rüsselsheim-Bauschheim e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.März 2012)

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Rüsselsheim-Bauschheim und hat seinen Sitz in Rüsselsheim-Bauschheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden, Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Groß-Gerau und durch den Kreisreiterbund Groß-Gerau Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt.:
 - a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssport aller Disziplinen;
 - c. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - d. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - e. die Förderung des Reitern in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - f. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
 - g. die Förderung des Reitens als Therapie für Körperbehinderte;
 - h. die Gewährleistung eines geordneten Reit- und Fahrbetriebes, sowie die Veranstaltungen und Beschickung von Pferdesportveranstaltungen und Erstellung von Reitstätten;
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht im Sinne der Satzung sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aus dem Verein, der jeweils drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und durch ein in anderer Weise in Erscheinung tretendes, dem Ansehen des Vereins abträgliches Verhalten;
 - d. durch Nichtnachkommen der Beitragspflicht;
 - e. durch Auflösen des Vereins.
- (4) Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei Fristversäumnis kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglieder über 18 Jahre mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereins unter etwaiger Ordnungen zu benützen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachlagen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten;
 - b. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - d. sich den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände nach §1 (3) zu unterwerfen.
 - e. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet:
 - a. stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten;
 - b. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - c. den Pferden ausreichend und artgerecht Bewegung zu ermöglichen;
 - d. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt und sie zwei Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt gibt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder den Antrag stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Dabei ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen;
 - d. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren;
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die geheime Wahl einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ist nach diesem Verfahren auch im zweiten Wahlgang keine endgültige Wahl zu erzielen, entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Rechner
 - e. dem Jugendwart (lt. Jugendordnung) bei Bedarf
 - f. dem Platzgestalter (Platzwart)
 - g. nach Bedarf bis zu 5 Beisitzer.

- (2) Vorstand im Sinne der §§26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechner. Jeweils 2 vertreten gemeinsam den Verein im Auftrag des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorstand wird ab 1980 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer erforderlich werdenden Ersatzwahl gilt dies nur für den Rest der entsprechenden Wahlzeit des Vorgängers.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt nach Bedarf weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mind. acht Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder davon mindestens 2 aus dem geschäftsführendem Vorstand im Sinne der §§ 26 BGB anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§9

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahrs austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat wird die Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages durch den Vorstand bestimmt.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Reit- und Fahrvereins Rüsselsheim-Bauschheim kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Reit- und Fahrvereins Rüsselsheim-Bauschheim an den Landessportbund Hessen (LSBH) mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Reit- und Fahrsports in Hessen zu verwenden.

§12

Sonstiges (Jugendordnung)

(1. Satzung vom 23.04.79)

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Rüsselsheim-Bauschheim e.V.

§1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Rüsselsheim-Bauschheim bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den Jugendlichen und Junioren gem. §17 Ziff. 1.2 und 1.3 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§2

Zweck und Aufgaben

1. a. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. a. Interessenvertretung gegenüber dem LSB, der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
c. Die „Reiterjugend“ führt sich selbständig. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

1. der RV-Jugendtag
2. die RV-Jugendleitung

§4

RV-Jugendtag

- a. Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Vereins und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b. Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung zwei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evt. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c. Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Zehntel der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- d. Aufgaben der RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung.

§5

RV-Jugendleitung

- a. RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des Vereins wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
- b. Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (mindestens 18 Jahre)
 2. dem Stellvertreter (wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weibl. Jugend sein)
 3. dem Jugendsprecher (der zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sein darf)
- c. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
- d. Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e. Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f. Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV-
- g. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

